

Negative Einlagezinsen der Banken sind für bestehende Bankverträge unzulässig und auch bei Neuverträgen nicht ohne weiteres möglich

Klaus Nieding: „Strafzinsen für Verbraucher sind in allen Einlageformen bei bestehenden Verträgen unzulässig.“

Frankfurt, 06. Juli 2017 – Aufgrund des immer noch anhaltenden Niedrigzinsumfeldes und der Entscheidung der Europäischen Zentralbank an der Nullzinspolitik vorerst festzuhalten, besteht weiterhin für die deutschen Kreditinstitute das Problem der Finanzierung des Einlagengeschäfts. Banken, die ihr Geld bei der EZB sichern und nicht anderweitig platzieren, müssen dafür derzeit 0,4 Prozent als Strafzins zahlen. In diesem Zusammenhang versuchen die Kreditinstitute, diese Gebühren zum Teil an ihre Kunden weiterzureichen.

Nachdem der Strafzins bei Firmenkunden und institutionellen Anleger eingeführt wurde, wollen deshalb auch einige Institute den Strafzins im Privatkundengeschäft einführen, ohne die eigenen Verträge mit ihren Kunden genau genug geprüft zu haben.

„Sofern Banken Privatkunden Negativzinsen auf dem Giro- oder Tagesgeldkonto berechnen, ist dies vergleichbar mit einem Darlehensnehmer – nichts anderes ist letztlich die Einlage des Kunden -, der den vereinbarten variablen Zinssatz nicht nur auf null senkt, sondern der plötzlich sogar eine Gebühr für seine Nutzung des Darlehens verlangt. Auch die Einführung neuer Gebühren wie „Guthabengebühr“ oder „Verwahrtgelt“ geht einseitig seitens der Bank beim bestehenden zweiseitigen Vertrag nicht, sondern nur mit Zustimmung des Bankkunden“, sagt Klaus Nieding, Vorstand der auf Kapitalmarktthemen spezialisierten Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft.

„Will die Bank solche Gebühren durch einseitige Änderung ihrer Bankbedingungen einführen, ist zu beachten, dass mit AGB nur Nebenbedingungen geändert werden können, nicht aber der eigentliche Vertragstyp, d.h., die Bank kann nicht aus dem eigentlichen Darlehensvertrag plötzlich einen Verwahrvertrag machen, bei dem sie sich die sichere Verwahrung der Einlagen vergüten lässt. Das geht wiederum nur mit Zustimmung des Kunden. Unbenommen ist der Bank dagegen

Über Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft zählt aus der Sicht des führenden Branchenmediums JUVE zur Spitzengruppe der Kanzleien auf dem Gebiet des Kapitalanlegerrechts (JUVE Handbuch 2014/15). Die Kanzlei hat bereits über 50 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Anleger- und Investorenschutz herbeigeführt. Die insgesamt vertretene Schadenssumme privater und institutioneller Anleger summiert sich mittlerweile auf rund 12 Milliarden Euro. Klaus Nieding, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist regelmäßig als Sachverständiger des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Kapitalmarktgesetzen tätig. Laut HANDELSBLATT ist Rechtsanwalt Nieding „einer der renommiertesten deutschen Anlegerschutzanwälte“ (HANDELSBLATT, 09.02.2011), für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung ist er „der bekannteste Anlegerschutzanwalt der Republik“ (F.A.S. vom 27.04.2014). Seit 1994 vertritt die Kanzlei Deutschlands größte Aktionärsvereinigung, die DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.). In bis zu 150 Hauptversammlungen pro Jahr nehmen die Anwälte von Nieding + Barth im Rahmen dieser Aufgabe die Rechte von privaten und institutionellen Aktionären wahr. In prominenten Insolvenzfällen so bei Prokon Regenerative Energien GmbH, bei der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der WGF AG, der Gontard & Metallbank AG, der Gold-Zack AG, der Augusta Technologies AG und der Future Business KGaA (Infinus) vertritt Rechtsanwalt Nieding die Interessen von Anleihehabern mit einem Gesamtvolumen von über 500 Millionen Euro als Gemeinsamer Vertreter. Rechtsanwalt Nieding vertritt zudem die Interessen der Anleger in zahlreichen Gläubigerausschüssen z.B. bei der PROKON Regenerative Energien GmbH, der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der Getgoods.de AG, der Green Planet AG, der Gontard & Metallbank AG sowie der Gold-Zack AG. Weitere Themenschwerpunkte der Kanzlei liegen in den Rechtsbereichen des Versicherungsrechts sowie M&A.

aus meiner Sicht, bei Neuverträgen solche Gebühren oder negativzinsen vorzusehen“, so Nieding weiter.

Im Bereich des Privatkundengeschäfts ist allenfalls beim Abschluss neuer Verträge unter bestimmten Voraussetzungen die Einführung eines negativen Einlagezinses möglich. Dies muss aber explizit zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden vereinbart werden und es dürfen keine produktbezogenen Begriffe durch die Bank verwendet werden, die geeignet sind den Verbraucher zu verwirren. Darüber hinaus wäre auch die generelle Werbung mit der Einlagensicherung bei diesen Verträgen nicht mehr ohne weiteres zulässig, da durch den möglichen negativen Einlagezins weitere Hinweispflichten beachtet werden müssen.

Für Bankkunden, die mitgeteilt bekommen haben, dass ihre Bank die Einführung von negativen Einlagezinsen beabsichtigt oder solche Strafzinsen bereits erhebt, bietet die Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft eine Registrierung unter recht@niedingbarth.de, um sich über die weiteren Entwicklungen zu informieren und sich über die rechtlichen Möglichkeiten beraten zu lassen.

Pressekontakt:

Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Marvin Müller-Blom
Tel.: 069 / 238538-0
recht@niedingbarth.de

Über Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft zählt aus der Sicht des führenden Branchenmediums JUVE zur Spitzengruppe der Kanzleien auf dem Gebiet des Kapitalanlegerrechts (JUVE Handbuch 2014/15). Die Kanzlei hat bereits über 50 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Anleger- und Investorenschutz herbeigeführt. Die insgesamt vertretene Schadenssumme privater und institutioneller Anleger summiert sich mittlerweile auf rund 12 Milliarden Euro. Klaus Nieding, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist regelmäßig als Sachverständiger des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Kapitalmarktgesetzen tätig. Laut HANDELSBLATT ist Rechtsanwalt Nieding „einer der renommiertesten deutschen Anlegerschutzanwälte“ (HANDELSBLATT, 09.02.2011), für die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung ist er „der bekannteste Anlegerschutzanwalt der Republik“ (F.A.S. vom 27.04.2014). Seit 1994 vertritt die Kanzlei Deutschlands größte Aktionärsvereinigung, die DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.). In bis zu 150 Hauptversammlungen pro Jahr nehmen die Anwälte von Nieding + Barth im Rahmen dieser Aufgabe die Rechte von privaten und institutionellen Aktionären wahr. In prominenten Insolvenzfällen so bei Prokon Regenerative Energien GmbH, bei der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der WGF AG, der Gontard & Metallbank AG, der Gold-Zack AG, der Augusta Technologies AG und der Future Business KGaA (Infinus) vertritt Rechtsanwalt Nieding die Interessen von Anleihehabern mit einem Gesamtvolumen von über 500 Millionen Euro als Gemeinsamer Vertreter. Rechtsanwalt Nieding vertritt zudem die Interessen der Anleger in zahlreichen Gläubigerausschüssen z.B. bei der PROKON Regenerative Energien GmbH, der Solar Millennium AG, der Windreich GmbH, der Getgoods.de AG, der Green Planet AG, der Gontard & Metallbank AG sowie der Gold-Zack AG. Weitere Themenschwerpunkte der Kanzlei liegen in den Rechtsbereichen des Versicherungsrechts sowie M&A.